

An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung
z.H. Mag. Marlene Painsi
Stempfergasse 7, 8010 Graz

per E-Mail an: naturschutz@stmk.gv.at

Betreff: GZ: ABT13-198559/2020-86

Ggst: Krähen-Verordnung, 4. VO 2026, Begutachtung

Zur Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung betreffend die Änderung der Verordnung über die Ausnahme vom Verbot der absichtlichen Tötung von Nebel- und Rabenkrähen erstatten wir nachstehende

STELLUNGNAHME

und führen aus wie folgt:

Wir bewirtschaften seit 1997 einen ca. 21 ha großen biologisch geführten Landwirtschaftsbetrieb in der Südoststeiermark. Im Rahmen unseres Betriebes bauen wir jährlich etwa 3–4 ha Ölkürbis an.

Das von uns verwendete Saatgut ist ungebeizt und lediglich mit Kupfer gebeizt. Den Erläuterungen zum Verordnungsentwurf entnehmen wir im Umkehrschluss, dass insbesondere ungebeiztes Saatgut von Krähen bevorzugt aufgenommen wird.

Trotz dieser Ausgangslage konnten wir seit Beginn unserer Bewirtschaftung im Jahr 1997 bis heute – somit über einen Zeitraum von rund zwei Jahrzehnten – keine nennenswerten Schäden durch Krähen feststellen. Während der COVID-19-Pandemie haben wir vielmehr eine Zunahme von Tauben auf unseren Feldern beobachtet; die dadurch verursachten Schäden waren jedoch insgesamt überschaubar.

Vor diesem Hintergrund erscheint uns das der Verordnung zugrunde gelegte Ziel der Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher Schäden in dieser allgemeinen Form nicht nachvollziehbar.

Zudem haben wir Zweifel an der praktischen Umsetzbarkeit der vorgesehenen Regelung. Insbesondere die Unterscheidung zwischen „Brutpaaren“ und „Junggesellentrupps“ erscheint uns in der Praxis schwer durchführbar. Wir bezweifeln, dass eine solche Differenzierung für Jäger eindeutig und verlässlich erkennbar ist.

Auch wenn unsere juristischen Kenntnisse begrenzt sind, ist uns bewusst, dass Maßnahmen stets verhältnismäßig sein müssen und das gelindeste geeignete Mittel zu wählen ist. Ob die Tötung von Krähen tatsächlich diesen Anforderungen entspricht, erscheint uns fraglich.

Eine rechtliche Überprüfung durch den Verfassungsgerichtshof ziehen wir derzeit nicht in Betracht, da ein solches Verfahren mit erheblichem zeitlichem und finanziellem Aufwand verbunden wäre und davon auszugehen ist, dass bereits im Jahr 2027 eine neue Regelung erlassen wird. Unabhängig davon ist es uns ein Anliegen, auch tierethische und tierfreundliche Gesichtspunkte stärker zu berücksichtigen. Als biologisch wirtschaftender Betrieb legen wir Wert auf einen respektvollen Umgang mit der Natur und ihren Lebewesen. Vor diesem Hintergrund erscheint es uns geboten, Maßnahmen zu bevorzugen, die ohne Eingriffe in den Tierbestand auskommen oder diese zumindest auf das unbedingt notwendige Maß beschränken.

Mit dieser Stellungnahme möchten wir daher vor allem einen Appell an die Entscheidungsträger richten: Wir ersuchen, künftig – insbesondere im kommenden Regelungszeitraum – von der Tötung von Krähen abzusehen und stattdessen alternative Maßnahmen in Betracht zu ziehen, die sowohl den Schutz landwirtschaftlicher Kulturen als auch ökologische Zusammenhänge berücksichtigen.

Selten ist der einfachste Weg der richtige – aber nachhaltige und ausgewogene Lösungen sind langfristig die Besseren.

Mit freundlichen Grüßen

Josef Lienhart